

Swiss Re: Die neue EG-Umwelthaftungs-Richtlinie



Interview mit **Markus Orth**, Senior Product Manager Casualty der Swiss Re Germany AG und **Christian Schauer**, Experte im Bereich Risk Engineering bei der Swiss Re-Gruppe

AssCompact: Herr Schauer, bis zum 30. April 2007 war die neue EG-Umwelthaftungs-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Umweltkatastrophen wie Tankerhavarien sind – auch aufgrund der breiten Berichterstattung in den Medien – in den letzten Jahrzehnten ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Welche Ereignisse haben die EU veranlasst, diese Richtlinie zu initiieren?

Christian Schauer: Tankerunglücke sind sicherlich die in der Öffentlichkeit am stärksten wahrgenommenen Umweltkatastrophen. Für die Schäden, die aus diesen Unglücken resultieren, gibt es bereits seit Anfang der 1990er Jahre internationale Haftungsregelungen, sie werden also nicht von der neuen Umwelthaftungs-Richtlinie adressiert.

In den vergangenen 20 Jahren haben sich in Europa wiederholt schwere industrielle Störfälle ereignet, die beträchtliche Schäden an der Umwelt beziehungsweise den Ökosystemen zur Folge hatten. Beispiele sind der Brand eines Lagerhauses bei Sandoz in Schweizerhalle im Jahr 1986 und der Dammbruch der Mine Los Frailes in Spanien im Jahr 1998. Beide Störfälle führten zu massiven Schädigungen der betroffenen Ökosysteme und aufgrund der Nähe zu Flussläufen zu einer weiträumigen Verfrachtung der Schadstoffe.

AC: Herr Orth, was ist das Neue an der EG-Umwelthaftungs-Richtlinie?

Markus Orth: Das Neue an dieser Richtlinie ist, dass nun flächendeckend in den 27 Staaten der Europäischen Union eine Haftung für Schäden und unmittelbar drohende Schäden an der Umwelt eingeführt werden muss. Dieses neue Haftungssystem basiert auf öffentlichem Recht. Dabei wird für eine Vielzahl von Umwelteinrichtungen und potenziell umweltgefährdenden berufsbezogenen Tätigkeiten eine verschuldensunabhängige Haftung für die Kategorien Bodenschäden, Gewässerschäden und Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen geschaffen. Alle anderen Berufstätigen haften auch, aber nur verschuldensabhängig für Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen.

AC: Und was bedeutet dies nun für die Mitgliedstaaten?

MO: Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union das neue Haftungsregime der Umwelthaftungs-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen haben. Stichtag für die Umsetzung war der 30. April 2007. Es haben jedoch nur wenige Staaten geschafft, diese Frist einzuhalten. In Deutschland wird das Transformationsgesetz, bekannt als Umweltschadensgesetz, erst am 14. November 2007 in Kraft treten. Dann wird es jedoch eine rückwirkende Haftung bis zum 30. April 2007 begründen, um mit den Umsetzungsvorgängen der Richtlinie in Einklang zu sein. In anderen Mitgliedstaaten wie Spanien, Österreich, Tschechien und der Slowakei liegen bis jetzt erst Gesetzesentwürfe



vor, und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Haftung ist noch offen.

AC *Wie schätzen Sie das von Ihnen eben geschilderte neue Haftungsregime ein?*

MO Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist das neue Haftungsregime der Umwelthaftungs-Richtlinie durchaus als problematisch einzuschätzen. Dies liegt an der Ausgestaltung der Richtlinie selbst und den unbestimmten Rechtsbegriffen. So fallen lediglich erhebliche Umweltschäden und deren unmittelbar drohender Eintritt unter die Haftung. Es ist zu befürchten – und hat sich im deutschen Umweltschadensgesetz bereits bestätigt –, dass die Transformationsgesetze nicht mehr Rechtsklarheit schaffen werden. Zudem ist bei Gewässerschäden und Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen das Sanierungsziel durch die Wiederherstellung des „Ausgangszustandes, wie er vor Schädigung bestanden hat“ definiert; dieser dürfte in vielen Fällen nach Eintritt des Schadensfalls nur schwer feststellbar sein. Weiterhin haben die Versicherer in Bezug auf die neuen Schadenskategorien, insbesondere für Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, keine Schadenerfahrungen, so dass hier eine statistische Basis als Grundlage für die Prämienkalkulation fehlt. Des Weiteren sei noch auf die offenen Fragen hinsichtlich der monetären Bewertung der Umweltschäden beziehungsweise der Abschätzung der anfallenden Sanierungskosten hingewiesen.

AC *Haben die Versicherungsunternehmen bereits Lösungsansätze?*

MO Ja, erste Versicherungskonzepte sind in einzelnen Märkten bereits vorhanden. Dabei sind völlig unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten. Während in Deutschland der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft ein eigenständiges, unverbindliches Versicherungsmodell „Umweltschadensversicherung“ erarbeitet und bereits veröffentlicht hat, entwickelt der österreichische Versicherungsverband derzeit eine Klausel zur Erweiterung der Betriebshaftpflichtdeckungen, und in Frankreich hat der dortige Umweltpool „Assurpol“ schon letztes Jahr den Deckungsumfang für die neue Haftung auf Basis der Umwelthaftungs-Richtlinie definiert.

In anderen Märkten wie den Staaten Zentral- und Osteuropas können wir von Swiss Re bisher erst geringe Aktivitäten zur Entwicklung von Versicherungslösungen feststellen.

AC *Welche Herausforderungen sehen Sie in Bezug auf die Ermittlung und Beurteilung dieser neuen Risiken?*

CS Im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung war schon immer, neben der Analyse der Produktionsanlagen und der im Betrieb ein- und freigesetzten Stoffe,

die Betrachtung des Betriebsstandorts und seiner Nachbarschaft ein wesentlicher Parameter der Risikoeinschätzung. Durch die Haftungserweiterung auf Schäden an natürlichen Lebensräumen und geschützten Arten gewinnt die Bewertung des Standort- und Umgebungsrisikos erheblich an Bedeutung. So muss zukünftig eine Erfassung der Naturflächen beziehungsweise Ökosysteme, die den Betrieb umgeben, in die Risikobewertung einbezogen werden. Wesentliche Punkte sind dabei unter anderem die Distanz zu relevanten Naturschutzgebieten wie Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten sowie die Dichte und Zusammensetzung der Gewässer. Zukünftig müssen diese Daten vorliegen, analysiert und in die Bewertung des Standortrisikos einbezogen werden.

AC *Wie muss man sich diese erweiterte Risikoermittlung in der Praxis vorstellen?*

CS Ein probates Mittel, um das aus der Umwelthaftungs-Richtlinie resultierende Umgebungsrisiko eines Betriebes zu ermitteln, ist der Einsatz eines geografischen Informationssystems. Ein geografisches Informationssystem kann bei der Risikoanalyse genutzt werden, um die Schutzobjekte rund um einen Standort zu quantifizieren, das heißt, die Fläche, die Anzahl und die Entfernung der eventuell betroffenen Schutzobjekte werden bestimmt. Derzeit wird das elektronische Zonierungssystem für Überschwemmungen des deutschen Versicherungsverbandes um haftpflichtrelevante Umgebungsdaten, beispielsweise Geodaten der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, erweitert. Zukünftig ist damit in Deutschland eine entsprechende Risikoanalyse möglich, die auf einem geografischen Informationssystem basiert.

AC *Welche neuen Erkenntnisse bietet die soeben erschienene Swiss Re-Broschüre „Die Versicherung von Umweltschäden in der Europäischen Union“ Ihren Kunden?*

MO Die Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über den Regelungsgehalt der Umwelthaftungs-Richtlinie und enthält insbesondere Eckpfeiler, die für die Entwicklung von Versicherungslösungen beachtenswert sind, sowie einen vertieften Einblick in Risk-Assessment-Erfordernisse. Darüber hinaus sind wir in intensiven, bilateralen Gesprächen mit unseren Kunden. Diese unterstützen wir individuell bei der Entwicklung ihrer Versicherungsprodukte.

AC *Herr Orth, Herr Schauer, vielen Dank für das Gespräch.* ■

Markus Orth und Christian Schauer sind Autoren der neuen Swiss Re-Broschüre „Die Versicherung von Umweltschäden in der Europäischen Union“. Bestellungen unter publications@swissre.com.